Leist

Kann die civilistische Rechtswissenschaft dem Staate nutzen?

Kann die civilistische Rechtswissenschaft dem Staate nützen?

AKADEMISCHE REDE

ZUR FEIER DES JAHRESFESTES

der

Grossherzoglich Hessischen

LUDWIGS-UNIVERSITÄT

am 1. Juli 1908

gehalten von dem derzeitigen Rektor

DR. ALEXANDER LEIST
Professor der Rechte.

Giessen 1908

v. Münchow'sche Hof- und Universitäts-Druckerei (O. Kindt), Giessen.

Hochansehnliche Versammlung!
Werte Kollegen!
Liebe Kommilitonen!

Das erste Jahr im vierten Jahrhundert der Ludoviciana geht zu Ende, und der Abschluss lenkt den Blick zurück auf den Anfang.

In tiefer Dankbarkeit gedenken wir der festlichen Stunde, in der der Allergnädigste Rector Magnificentissimus Seiner Universität feierlich gelobte, ihr auch künftig ein wohlgesinnter Schützer und Förderer zu sein, und Ihr, unterstützt von der verständnisvollen Opferwilligkeit Seiner getreuen Stände, die erforderlichen materiellen Hilfen, wie nicht minder das volle Mass von Bewegungsfreiheit zu gewähren, ohne das eine für die Allgemeinheit fruchtbringende Arbeit in wissenschaftlicher Forschung und Lehre nicht möglich ist.

Hat uns damals die Verheissung beglückt, so freuen wir uns heute ihrer Erfüllung.

Das Versprechen unseres erhabenen Landesherrn bereitwillig einlösend, haben Regierung und Stände in reichem Masse materielle Hilfen geleistet, und wenn etwa in dieser Hinsicht noch ein berechtigter Wunsch übrig geblieben ist, so wissen wir wohl, dass die Materie auch dem besten Willen Schranken setzt.

Uneingeschränkt durften wir die geistige Freiheit geniessen, die uns das Fürstenwort verbürgt, und auf die im Namen des Staatsministeriums ausgesprochene Versicherung, dass die Grossherzogliche Regierung der Landesuniversität ein reichstes Mass der Freiheit zu eigener Kraftentfaltung einräume und deshalb bei der Besetzung der Lehrstühle das Vorschlagsrecht des akademischen Senats mit Vertrauen anerkenne, hat schon das vergangene Jahr die Probe erbringen können. Mit stolzer Zuversicht, aber auch mit dem Bewusstsein einer hohen Verantwortlichkeit rühmen wir, dass im Hessenland der Wert der Wissenschaften und ihrer Richtungen nicht nach dem Nutzen gemessen wird, den sich die Leiter des Staates von ihnen versprechen.

Unter diesen Umständen glaube ich heute davon reden zu dürfen, ob die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts dem Staate nützen kann. Denn wenn ich zur Bejahung dieser Frage gelange, so setze ich mich nicht dem Verdachte aus, dass ich meiner Wissenschaft einen Vorrang vor anderen Wissenschaften beilegen wolle. Sollte ich dagegen zu einem Zweifel oder zur Verneinung kommen, so brauche ich nicht den Vorwurf zu fürchten, dass ich den Wert der eigenen Wissenschaft herabsetze.

Ich will von der Frage sprechen, ob die Wissenschaft des Privatrechts dem Staate zu nützen vermag, aber ich will diese Frage nicht abhandeln.

Die Theorie des Privatrechts oder bürgerlichen Rechts ermittelt den Sinn der geltenden Gesetze, also jetzt in Deutschland des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs und zahlreicher zugehöriger Gesetze, und sie bringt die aus ihrer Herkunft erläuterten Rechtssätze in eine systematische Ordnung. Dass diese Tätigkeit für den Staat, zu dessen grundlegenden Aufgaben die Rechtspflege gehört, nützlich ist, bedarf keines Wortes, und dem zuweilen auftretenden Zweifel entgegenzutreten, ob die Klarstellung und Zurechtlegung eines gegebenen Rechtsstoffes für den praktischen Gebrauch den Namen einer Wissenschaft verdient, kann hier nicht meine Absicht sein.

Darüber hinausgehend sehen die Einen die Aufgabe der privatrechtlichen Theorie darin, aus den Rechtsnormen Begriffe und Grundsätze abzuleiten, die dem Richter für jeden praktischen Fall die Entscheidung an die Hand geben. Andere verlangen, dass die Theorie die Lücken der Gesetzgebung durch Zweckerwägungen und Interessenabwägungen oder durch eine philosophisch begründete Ermittelung des richtigen Rechts ausfülle. Es soll in dieser Stunde nicht erörtert werden, ob das eine oder andere Verfahren dem Staate nützt und zugleich als ein wissenschaftliches bezeichnet werden darf.

Ich sehe demnach davon ab, ob und wie die Wissenschaft des Privatrechts den Staat in der Rechtspflege oder bei der Erfüllung anderer Staatsaufgaben unterstützen kann, ob sie insbesondere zur Mitwirkung an der Wirtschaftspolitik berufen ist. Vielmehr schränke ich die gestellte Frage dahin ein: Kann die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts, die civilistische Rechtswissenschaft, wie wir sie im

Gegensatz zu der publizistischen Rechtswissenschaft, der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, nennen, dazu beitragen, die Staats ordnung selbst sicherzustellen, kann sie für Leben und Gesundheit des Staatswesens sorgen?

Diese Frage wird gewiss von der grossen Mehrzahl der Juristen verneint — und wie sollte auch die civilistische Rechtswissenschaft für Leben und Gesundheit des Staates von Bedeutung sein können, wenn ihr Gegenstand, das Privatrecht, damit nichts zu tun hat?

Dass aber das Privatrecht keinen Einfluss auf die Staatsordnung, den Bestand und die Wirksamkeit der Staatsverfassung, ausübt und ausüben kann, begegnet kaum einem Zweifel.

Das sagt schon jener Satz, den das Corpus Juris Justinians dem römischen Juristen Ulpian in den Mund legt: öffentliches Recht ist das Recht, das sich auf den Status rei Romanae, frei, aber sinngemäss übersetzt, auf die Staatsordnung richtet, Privatrecht ist das Recht, das den Nutzen der Einzelnen bezweckt. Allerdings hat dieser berühmte Ausspruch, aus dem die Italiener der Renaissance doch wohl eher als aus dem Sprachgebrauch von Aurelius Victor oder Ammian den modernen Sprachen die Wörter stato, état, Staat usw. zugeführt haben, manche Anfechtung erfahren, zumal nachdem die grosse Gesetzgebungsarbeit der letzten Jahrzehnte uns zum Bewusstsein gebracht hat, welche volkswirtschaftliche Bedeutung dem bürgerlichen Rechte beiwohnt. Aber insoweit gilt doch das Pandektenfragment noch immer Vielen als der Ausdruck einer ewigen Wahrheit, als es besagt, dass im Gegensatz zum Privatrecht das öffentliche Recht für die Staatsordnung sorgt, das Privatrecht also damit nichts zu tun hat.

Es ist auch wirklich über jeden Zweifel erhaben, dass das öffentliche Recht für die Staatsordnung sorgt. Öffentliches Recht bestimmt über die Machtmittel des Staates und die Personen, in deren Hand sie zu legen sind — öffentliches Recht schützt aber auch den Bürger gegen Missbrauch der Staatsgewalt, und es sichert den Einzelnen einen Einfluss auf den Inhalt der Staatsbefehle zu. Öffentliches Recht verordnet, dass kein Gesetz ohne die Zustimmung der gewählten Vertreter des Volkes ergeht, und dass mit Gefängnis bestraft wird, wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung hindert, in Ausübung seiner

staatsbürgerlichen Rechte zu wählen, oder wer Wahlstimmen kauft, öffentliches Recht garantiert, dass in der Presse die Interessen und Wünsche aller Kreise freien Ausdruck finden können.

Was geht es dagegen die Staatsordnung an, wenn das Privatrecht vorschreibt, wie man Geld auf Hypothek leiht, für welche Mängel der verkauften Ware der Verkäufer einzustehen hat, welche Rechte dem Ehemann am Vermögen der Frau zustehen, oder wie Erbschaften unter die Verwandten geteilt werden?

So wahr es aber auch ist, dass das öffentliche Recht vorzugsweise der Staatsordnung, das Privatrecht vorzugsweise dem privaten Nutzen dient, so werden doch zwei Fälle zu der Erwägung anregen können, ob nicht auch das Privatrecht für die Staatsordnung von Belang ist.

Dem ersten Fall schicke ich, um die Erörterung ganz akademisch zu halten, voraus, dass das BGB. denjenigen, der einem Anderen gegen Entgelt Dienste zu leisten übernimmt, als den Dienstverpflichteten, den Anderen, der die Dienste zu vergüten verspricht, als den Dienstberechtigten bezeichnet. Wer an dem Gebrauch dieser farblosen Ausdrücke kein Gefallen findet und eine konkrete Vorstellung zu gewinnen wünscht, wird nach Belieben etwa an das Verhältnis des Rittergutsbesitzers zum Gutstagelöhner, des Fabrikanten zum Fabrikarbeiter, eines Konsumvereins zu seinem Lagerverwalter oder auch einer Krankenkasse zu dem Kassenarzt denken können.

Nehmen wir nun an, der Dienstberechtigte stelle vor der Parlamentswahl an den Verpflichteten das Ansinnen, er solle den Kandidaten einer bestimmten Partei wählen. Handelt es sich um eine Wahl, die geheim sein soll und deren Geheimnis wirklich gegen den Dienstberechtigten gesichert ist, so werden wir uns, wenn das Ansinnen nicht von vornherein zu einem frommen Wunsch herabgedrückt sein soll, vorzustellen gut tun, dass der Dienstberechtigte sich auf das Verlangen beschränkt, der Verpflichtete solle, damit seine Stimme nicht der Gegenpartei zufallen kann, überhaupt keinen Stimmzettel abgeben.

Welches wird der Erfolg sein?

Kann der Verpflichtete leicht anderweit sein Brot finden, so wird er vermutlich dem Ansinnen mit grobem Hohnwort begegnen. Häufig wird das nicht sein, weil bei dieser Sachlage der Dienst-

berechtigte das Verlangen gar nicht wagen wird. Eher-wird sich, wenn die Arbeitskräfte dem Bedarf nicht genügen, umgekehrt der Dienstberechtigte zu einer Anpassung an die politischen Wünsche seiner Arbeiter genötigt sehen.

Übertrifft dagegen das Angebot tauglicher Arbeitskräfte die Nachfrage, so kommt es wohl auch vor, dass der Verpflichtete charaktervoll das Verlangen des Dienstberechtigten ablehnt, auf die Gefahr hin, dass ihn seine Weigerung mit Weib und Kind brotlos macht. Aber leider spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass er sich, wenn ihm nicht ausgiebige Unterstützung von Gesinnungsgenossen gesichert ist, dem Gebote fügt.

Aber folgt daraus etwa, dass die Möglichkeit, ein Dienstverhältnis zu politischer Beeinflussung auszunutzen, irgendwie von der rechtlichen Regelung der Dienstverhältnisse abhängig sei? Gewiss nicht. Im Gegenteil, von wirtschaftlichen Umständen, deren Wirkung hier und da durch individuelle Momente paralysiert wird, hängt es ab, ob der Dienstberechtigte solche Macht ausüben kann. Bei gleichem Privatrecht entscheiden im Wesentlichen Angebot und Nachfrage, Höhe des Lohnes u. dergl. darüber, ob der Dienstberechtigte dem Verpflichteten eine Abstimmung entgegen seiner Überzeugung mit Erfolg zumuten kann.

Gehen wir nur noch einen Schritt weiter. Denken wir uns, in zwei benachbarten Ländern erfreuten sich Dienstberechtigte der gleichen Art eines gleichen Überangebots von Arbeitskräften. Nach dem Privatrecht des einen Landes aber kann der Dienstberechtigte den Verpflichteten jederzeit nach Belieben auf die Strasse setzen. Jenseits der Grenze dagegen kann das Dienstverhältnis ausser aus gesetzlich bestimmten Gründen, zu denen selbstverständlich die Unfügsamkeit gegenüber einer Wahlbeeinflussung nicht gehört, nur gegen Zahlung einer gesetzlich festgesetzten Entschädigung gelöst werden.

Trotz der gleichen wirtschaftlichen Lage wird dort der Versuch eines Dienstberechtigten, die Abstimmung des Verpflichteten zu leiten oder zu verhindern, mehr Aussicht auf Erfolg haben, als hier. Worauf beruht der Unterschied? Auf dem Privatrecht!

Ein zweiter Fall: In einem Verein, dessen Statuten alle Politik ausschliessen, wird eine politische Parole ausgegeben. Einer näheren

Bestimmung, an welche Vereine und an welche Parolen gedacht werden könnte, bedarf es nicht. Sollte aber die Neigung bestehen, die akademisch abstrakte Überlegung mit konkreten Vorstellungen zu verknüpfen, so möchte ich empfehlen, nicht gerade die Vereinigungen ins Auge zu fassen, aus denen akademische Kreise ihre Anschauungen über Vereinswesen zu entnehmen pflegen. Denn in diesen Vereinigungen kommt es nicht vor, dass die Leitenden den Wunsch verlauten lassen, es möchten die Mitglieder an politischen Demonstrationen teilnehmen oder sich des Eintretens für bestimmte politische Bestrebungen enthalten. Solche Vereine unterhalten keine Vereinsblätter, die in oder zwischen den Zeilen für politische Bestrebungen Stimmung machen. In solchen Vereinen bildet sich nicht eine allgemeine Meinung dahin heraus, dass nur Zeitungen von bestimmter Färbung zu lesen oder die Lebensbedürfnisse nur bei Anhängern einer bestimmten politischen Richtung einzukaufen sind. Im Übrigen mag zur Veranschaulichung etwa ein religiöser Verein oder ein Verband von Fabrikanten oder Fabrikarbeitern, von Kaufleuten oder Handlungsgehilfen, von Guts- oder Hausbesitzern, von Turnern oder ehemaligen Soldaten gewählt werden.

Nehmen wir also an, in einem unpolitischen Verein werde eine politische Parole ausgegeben. Inwieweit die Mitglieder dieser auch entgegen ihrer Meinung oder Überzeugung folgen, kann von sehr verschiedenartigen Motiven, wird aber nicht zum wenigsten von privatwirtschaftlichen Erwägungen abhängen. Kann der Verein seinen Mitgliedern keine die Beiträge aufwiegenden Vorteile bieten, so würden diejenigen, welche trotzdem mit politischen Zumutungen hervortreten sollten, vielfach nichts anderes als den Austritt der anders gesinnten Mitglieder bewirken. Das Gleiche würde vermutlich die Folge sein, wenn zwar die Leistungen des Vereins für die Mitglieder einen höheren Wert darstellen als ihre Beiträge, wenn aber die andersgesinnten Mitglieder sich die gleichen Vorteile durch den Eintritt in einen bereits bestehenden Konkurrenzverein oder durch die Begründung eines solchen zu verschaffen vermögen. Ist das nicht der Fall, so wird der Gedanke, das Ansinnen der Vereinsführer mit dem Austritt zu beantworten, um so seltener auftreten, je wichtiger oder unentbehrlicher die Leistungen des Vereins den Mitgliedern für ihre Berufstätigkeit oder für ihre und ihrer Familie

Lebenshaltung sind. In demselben Masse wird dagegen die Erwägung zur Geltung kommen, ob nicht die Gefügigkeit gegenüber den Wünschen der Leitenden der Gefahr vorzuziehen ist, dass den Widerstrebenden die Leistungen des Vereins vorenthalten oder sie gar aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Aber besteht denn diese Gefahr? Kann denn der Vorstand oder kann die Mehrheit Mitglieder zurücksetzen oder exkommunizieren aus Gründen, die mit den Zwecken der Vereinigung nicht das geringste zu tun haben?

Das hängt von dem Privatrecht ab.

Versagt es den Schutz der Gerichte gegen willkürliche Benachteiligungen und Ausschliessungen, so bietet es damit Vereinigungen, die ihren Mitgliedern unentbehrliche und unersetzliche Vorteile zu gewähren vermögen, die Möglichkeit, eine mehr und mehr das ganze Leben der Mitglieder beherrschende Macht auszubilden.

Welche politische Bedeutung Verbände mit solcher Macht gewinnen können, zeigt die Geschichte alter und neuer Zeit auf vielen Blättern.

Die Entwicklung einer auch die politische Freiheit aufhebenden Herrschaft ist dagegen, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert, wenn das Privatrecht die Mitglieder gegen willkürliche Massregelungen sicherstellt und dafür sorgt, dass Mitglieder ausser aus gesetzlich bestimmten Gründen nur gegen Zahlung einer vom Gesetz bemessenen Entschädigung ausgeschlossen werden können.

Ich muss mir versagen, die eben entworfenen Skizzen auszuführen oder die politisch-antipolitischen Wirkungen des Privatrechts auf anderen Gebieten, etwa dem der Bodenrechtsordnung, auch nur mit flüchtigen Strichen anzudeuten. Genug, wenn die angestellten Betrachtungen folgenden Thesen einigen Anhalt gewährt haben.

Es ist nicht wahr, dass dem Privatrecht nur durch eine künstliche und missbräuchliche Gesetzgebung eine Einwirkung auf die Herrschaft des Staates und die politische Freiheit der Staatsangehörigen verschafft werde. Wo immer die Macht von Dienstherren, Verbandsleitern, Vermietern, Verpächtern, Hypothekengläubigern sich zu politischer Beeinflussung steigert, da ist notwendig das Privatrecht im Spiel. Gewiss ist solche Macht nicht rechtlich begründet, die politische Beeinflussung ist nicht rechtlich sanktioniert.

Kein Gesetz gibt dem einen Teil eines Privatrechtsverhältnisses die Befugnis, den anderen zu einer politischen Betätigung anzuhalten oder ihm auch nur die Teilnahme an einer Gewerbegerichtswahl oder an einer religiösen Versammlung zu verbieten. Man mag getrost von einer wirtschaftlichen Macht sprechen. Aber diese wirtschaftliche Macht ist doch rechtlich bedingt. Sie würde nicht, oder doch nur abgeschwächt bestehen, wenn nicht Privatrechtssätze den Widerstrebenden der Gefahr aussetzten, dass seine Unfügsamkeit durch schwere wirtschaftliche Schädigung geahndet wird. So verwunderlich es klingen mag: Wo jemand die durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte eines Anderen vernichtet oder sich zueignet, da geschieht es zwar nicht mit gewollter Beihilfe, aber kraft der Konnivenz des vom Staate gesetzten Privatrechts.

Es könnte daraus gefolgert werden, das Privatrecht sei durch die Gesetzgebung so umzugestalten, dass es der politischen Entrechtung Privater durch Private nicht mehr die Hand bietet, sondern entgegenwirkt.

Allein diese Folgerung wäre noch nicht gerechtfertigt.

Es kann ja sein, dass politische Zumutungen, wie wir sie uns vorher von Dienstberechtigten und Vereinsführern dachten, nur vereinzelt vorkommen und als eine für das politische Leben bedeutsame Massenerscheinung auch für eine absehbare Zukunft ausgeschlossen sind,

Vielleicht ist es für Interessen, die höher stehen als die Erhaltung und Verwirklichung der Staatsordnung, wünschenswert, dass die politischen Rechte wirtschaftlich Abhängiger anderen Personen zuwachsen.

Wenn zuzugeben ist, dass eine Vorliebe für soziale Organisationen, sei es monarchischen und aristokratischen, sei es demokratischen Stils, zu den Charaktereigentümlichkeiten gerade des deutschen Volkes gehört, so kann man der Meinung sein, dass wir unserem Volkscharakter treu bleiben müssen, ohne zu fragen, ob darüber der allerdings nicht ganz aus deutschem Stein errichtete Bau des deutschen Staates in Stücke geht.

Aber auch vorausgesetzt, dass eine Herrschaft wie Freiheit verbürgende Staatsordnung als eine der höchsten Errungenschaften menschlicher Kultur und als die unentbehrliche Grundlage weiterer Kulturentwicklung erscheint: Ist soziale Macht nicht vielleicht, auch

wenn sie politisch bedenklich sein mag, doch volkswirtschaftlich notwendig? Würde nicht eine Abschwächung der wirtschaftlichen Macht von Dienstberechtigten die Leistungsfähigkeit der Industrie und der Landwirtschaft herabsetzen? Würde nicht eine Minderung der sozialen Abhängigkeit den Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Kartellen usw. die Erfüllung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben erschweren? Würde also nicht der Gesetzgeber, der zur Sicherung der Staatsordnung das Privatrecht reformieren wollte, einem Arzte gleichen, der, um ein Fieber zu unterdrücken, die Nahrung entzöge, auf die Gefahr hin, dass der Patient verhungert?

Auf solche Probleme können nicht oberflächliche Betrachtungen die Antwort geben. Dazu ist eine umfassende Beobachtung der Einwirkungen nötig, die das Privatrecht auf das gesamte Staats- und Volksleben ausübt.

Damit bin ich erneut bei der Frage angelangt: Kann die Wissenschaft des Privatrechts dem Staate nützen?

Die Antwort wird nun lauten müssen: Ja, wenn sie es sich zur Aufgabe macht, die Einwirkungen des Privatrechts auf Staatsleben und Volkswirtschaft zu erforschen.

Aber kann und darf die civilistische Rechtswissenschaft sich diese Aufgabe stellen?

Mancherlei Bedenken und Hemmnisse stehen dem entgegen.

Die Rechtswissenschaft ist zwar nicht immer so bescheiden gewesen, sich für die ursächlichen Zusammenhänge zwischen dem Recht und dem gesamten Kulturleben unzuständig zu erklären.

Der grosse Meister der historischen Schule, Friedrich Carl von Savigny, nannte seine Zeitschrift noch nicht Zeitschrift für Rechtsgeschichte, sondern Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, und er stellte als das Ziel eines wahrhaft historischen Verfahrens hin, das gegebene Recht aufwärts durch alle seine Verwandlungen hindurch bis zu seiner Entstehung aus des Volkes Natur, Schicksal und Bedürfnis zu verfolgen. Wenn Savigny den Volksgeist als den Schöpfer des Rechtes bezeichnete, so war seine Meinung nicht, dass dieser Geist, der Kausalität enthoben, jeder weiteren Ergründung entzogen sei, und wenn er sich versagte, über die Rechtsquellen hinaus zu den Tiefen vorzudringen, aus denen das Quellwasser kommt, so beruhte das nur auf der Erwägung, dass

man dem Quellwasser nicht wohl nachspüren kann, ehe man die Quellen genau kennt, ohne Bild gesprochen, dass man erst der Rechtsnormen gewiss geworden sein muss, ehe man daran gehen kann, den Geist, aus dem sie hervorgegangen sind, zu erforschen. Es gelinge nicht immer, sagte er, der Geschichte ihren eigentümlichen Geist abzufragen, und der Vorsatz, um keinen geringeren Preis arbeiten zu wollen, führe unvermeidlich zu einer ganz oberflächlichen Behandlung. Er berief sich auf ein Wort Goethes: „Ich habe überhaupt keine schlimmere Anmassung gefunden, als wenn jemand Ansprüche an Geist macht, so lange ihm der Buchstabe noch nicht deutlich und geläufig geworden ist." Damals galt in Deutschland römisches Recht. Aber was als römisches Recht gelehrt und in den Gerichten angewandt wurde, war durch Missverständnisse und Verdrehungen verfälscht. Festzustellen, was das römische Recht wirklich besagt, aufzuklären, ob eine in der Praxis anerkannte Abweichung von seinem wahren Inhalt durch Korruption verschuldet oder durch neuere Rechtsnormen gerechtfertigt ist, erschien als die nächste und als eine praktisch so wichtige Aufgabe, dass um ihretwillen die Frage, welche volkswirtschaftliche und politische Verhältnisse und Bestrebungen die Gesetzgeber zu ihren Bestimmungen bestimmt haben, notgedrungen der Zukunft überlassen werden musste.

Solche Zukunftsprobleme sind aber für viele ein Greuel. Nicht jeder mag sich gleich einem Ulrich v. Wilamowitz den Ausspruch Taines zueignen: Le plus vif plaisir d'un esprit qui travaille consiste dans la pensée du travail que les autres feront plus tard.

Deshalb hat man sich zuweilen, aus der Not eine Tugend machend, des unbehaglichen Gefühls, dass man selber noch nicht die höchste Höhe erreichen könne, dadurch entledigt, dass man den das Recht produzierenden Volksgeist als einen unerforschlichen hinstellte. In dieser Umgestaltung hat das Dogma vom Volksgeist viel dazu beigetragen, Soziologen und Wirtschaftshistorikern Okkupationen auf dem von der Jurisprudenz vernachlässigten Gebiete zu ermöglichen und in dieser Gestalt steht das Dogma dem Versuche, den verlorenen Acker wiederzugewinnen, auch jetzt noch entgegen, nachdem die Neuordnung des bürgerlichen Rechts den Weg frei gemacht hat. Freilich gibt es kaum noch Juristen, die sich zu dem

Dogma bekennen. Aber es ist nicht jeder frei, der seiner Ketten spottet, und mancher Glaube hat seine Kraft noch nicht dadurch eingebüsst, dass man ihn abgeschworen hat. So wird es noch in neuester Zeit als etwas Selbstverständliches hingestellt, es müsse den Nationalökonomen und Historikern überlassen bleiben, zu ermitteln, was den Produzenten des Rechts ihre Gedanken eingegeben hat. Und doch genügt es zum Beweise, dass der Anspruch der Jurisprudenz auf dieses Gebiet wissenschaftlicher Forschung nicht verjährt ist, an ein Werk zu erinnern, das vor 40 Jahren von Giessen in die Welt ging: Iherings Geist des römischen Rechts.

Ungünstiger aber noch als um die Befugnis der civilistischen Rechtswissenschaft, die Ursachen des Rechts zu untersuchen, steht es für die in neuester Zeit schüchtern auftretenden Versuche, in der Erforschung der Wirkungen des Rechts unserer Wissenschaft ein grosses Arbeitsfeld zu erobern.

Liegt solchen Bestrebungen die Hoffnung zu Grunde, es möchte, wenn auch erst nach langer Arbeit, gelingen, unsere Wissenschaft zu einer Hygiene des Staats- und Volkslebens auszubilden, so müsste schon um dieses Zieles halber die neue Richtung einem Anhänger der historischen Schule verwerflich erscheinen.

Wie der Fluss sich sein Bett gräbt und jede Welle, indem sie hier Sand ansetzt, dort ein Uferstück abreisst oder einen Felsblock abschleift, der folgenden den Weg weist, so ist der historischen Schule das Recht das Bett, das der Strom des Volkslebens sich selber zubereitet, immer in seiner Richtung durch die Vergangenheit bestimmt und immer zugleich den Lauf für die Zukunft bestimmend. Flüsse kann man freilich regulieren und korrigieren und um es zu können, ist es nützlich, sich darüber zu unterrichten, wie Uferbefestigungen und Dämme verschiedener Art auf den Stromlauf einwirken. Aber durch künstliche Einrichtungen des Rechts einen Einfluss auf das Volksleben auszuüben, ist schon nach Savigny's Lehre nicht bloss unzulässig, sondern unmöglich. Unzulässig, denn so wenig ein zum Nutzen der Schiffahrt oder zum Schutz gegen Ueberschwemmung regulierter Fluss einem künstlerischen Auge gefallen kann, so wenig verträgt sich ein künstlich reguliertes Recht mit der mondbeglänzten Zaubernacht der Romantik. Aber auch „der Strenge nach" — sagt Savigny — ganz unmöglich. Wir sind nur Tropfen in einem grossen

Strom, unfähig, uns loszulösen von der Welle, mit der wir dahinfliessen.

Freundlicher als diese fatalistisch-quietistische Anschauung scheint einer wissenschaftlichen Erforschung der Rechtswirkungen die andere Meinung gegenüber stehen zu müssen, die in unserer selbstbewussten, wenn auch nicht immer ihrer selbst bewussten Zeit wieder die Oberhand gewonnen hat. Ihre Anhänger glauben, dass man aus freier, von der Vergangenheit unabhängiger Erkenntnis dessen, was uns frommt, das Recht schaffen könne, und sie weisen mit Stolz auf die grossen Gesetzeswerke unserer Zeit hin, in die zwar Vieles aus dem älteren Recht übernommen sei, aber doch nur deshalb, weil es auch noch unserer Zeit zuträglich erfunden wurde.

Wenn ich recht sehe, so ist in der Tat durch die moderne Gesetzgebung an vielen Stellen die Ansicht Savigny's widerlegt, dass der Gesetzgeber immer, bewusst oder unbewusst, einem Volksgeiste die Zunge leihe, der ihn unentrinnbar beherrsche. Und zwar ist das da der Fall, wo der Gesetzgeber auf Grund einer reichen praktischen Erfahrung und eindringender geschichtlicher Kenntnis die Wirkungen der gewählten Rechtssätze mit einiger Sicherheit voraussehen konnte. Nicht allenthalben aber ist der Gesetzgeber in dieser glücklichen Lage. Wer z. B. den Blick gewonnen hat für die grosse, immer stärker und breiter flutende Strömung, die Werner Sombart als den modernen Kapitalismus geschildert hat, der wird sich gegenüber verschiedenen Neuerungen der Gesetzgebung des Eindrucks kaum erwehren können, dass das, was der Gesetzgeber aus autonomer Vernunft zu schaffen glaubte, doch nur das Werk eines Zeitgeistes ist, der sich von dem Volksgeist der historischen Schule freilich dadurch unterscheidet, dass er sehr kurzsichtig ist.

Gilt das für die Gesetzgebung, so gilt es in noch höherem Grade für die Rechtsprechung. So hoch man den Wert der praktischen Erfahrung einschätzen mag, die in unseren Gerichten, vor allem in dem mehr und mehr die Rechtsentwicklung beherrschenden höchsten Gerichtshof waltet, so kann die praktische Erfahrung doch schwerlich für sich allein der Gefahr vorbeugen, dass die Rechtsschöpfungen der Praxis zwar einem von der Meinung der Zeit gebilligten Zwecke dienen, aber Neben- und Nachwirkungen hervor-

rufen, die Staat und Volkswirtschaft schädigen. Denn der Richter sieht nur die unmittelbaren Wirkungen, die die Anwendung eines Rechtssatzes im Prozess oder in der freiwilligen Gerichtsbarkeit hervorruft. Welche Einwirkungen die massenhafte Anwendung desselben Rechtssatzes auf die Denk- und Handlungsweise des Volkes allmählich und oft erst nach langen Jahren ausübt, kann er in seinem Berufe nicht beobachten, auch wenn er ihn in zahlreichen Fällen zu gebrauchen Gelegenheit findet.

Man könnte danach meinen, es müsste zur wissenschaftlichen Erforschung der Wirkungen des Privatrechts nicht bloss die Erkenntnis, dass wir zum vollen Verständnis des Staats- und Volkslebens der Gegenwart unmöglich gelangen können, wenn wir einen seiner Faktoren ausschalten, sondern auch der praktische Nutzen für Gesetzgebung und Rechtsprechung locken.

Allein so sehr Nationalökonomen und Historiker in dem Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen dem Privatrecht und der gesamten Kultur uns Juristen überlegen sein mögen, und so viele wertvolle Einzelbeobachtungen wir ihnen verdanken, so kann doch den Historikern und Nationalökonomen eine umfassende und eindringende Bekanntschaft mit der privatrechtlichen Gesetzgebung der Gegenwart und Vergangenheit, des Inlandes und Auslandes nicht zugemutet werden. Die Rechtschöpfungen der Praxis, so gross die Einwirkung dieser unscheinbaren Anschwemmungen und Abspülungen in dem Flussbett, in dem das Volksleben dahinflutet, ist und gerade in der nächsten Zeit sein wird, kann zudem nur der Eingeweihte beobachten, den die Hülle der Gesetzauslegung, in die sich die Neuerungen der Praxis regelmässig kleiden, nicht täuscht.

Vollends aber wird die Mitwirkung der Juristen nicht entbehrt werden können, wenn es gilt, die Massen- und Fernwirkungen privatrechtlicher Institutionen in der Geschichte zu erforschen. Denn so wenig derjenige die grossen Zusammenhänge zwischen dem Recht und der Kultur unserer Zeit erkennen kann, der nicht, die Gegenwart mit geschichtlichem Sinn betrachtend, sich dem Geist der Zeit kritisch gegenüberzustellen vermag, noch weniger wird die weitausgreifenden Wirkungen des Rechtes der Vergangenheit entdecken können, wer nicht die Einzel- und Nahewirkungen der Rechtsnormen im vollen Menschenleben zu sehen gelernt hat.

Der Jurisprudenz ist aber solche innige Verbindung der praktischen Beobachtung mit der historischen Forschung fremd geworden.

Savigny schrieb einmal in einem unveröffentlichten Briefe an einen älteren Freund:

„Als Sie jung waren, hatte man allmälig in der Rechtswissenschaft das Historische und das Praktische, wie in einem Ey das Weisse und das Gelbe, zu einer unkenntlichen Masse zusammengerührt. Jedes hatte das Andere getrübt und zugleich seine eigenthümliche Wahrheit verloren. Sie aber drangen auf Scheidung. Sie suchten das Historische für sich zu erkennen, in seinem eigenthümlichen Leben, also auch mit der Grundvoraussetzung, dass es ursprünglich ein Lebendiges, Praktisches war und als solches aufgefasst werden müsse, nicht als ein todter Buchstab. Desgleichen das Praktische für sich, in seinem eigenthümlichen Leben, also unverwirrt durch die pedantische Einmischung eines historischen caput mortuum, aber auch mit der Grundvoraussetzung, dass es nicht bey einem starken Gewitter vom Himmel gefallen sey, sondern historisch entstanden und erwachsen. So waren beide Elemente geschieden worden, nur um sich fruchtbar und heilsam wieder zu berühren und zu durchdringen. In diesen wenigen Worten sind Moses und die Propheten für die Rechtswissenschaft enthalten, und alles Uebrige ist nur Anwendung und Entwicklung dieses Grundgedankens."

Die Scheidung des Historischen und des Praktischen, die zur Zeit Hugo's und Savigny's allerdings nötig war, ist in der Tat mit Erfolg durchgeführt worden, aber ob es nun gelingen wird, die beiden geschiedenen Elemente sich wieder fruchtbar und heilsam berühren und durchdringen zu lassen, wird bezweifeln, wer sieht, wie die Wasser der rechtsgeschichtlichen und der praktisch-dogmatischen Forschung noch immer getrennt dahinfliessen, wenn auch hier und da einmal einer einen Eimer aus dem einen in das andere ausschüttet.

Die Zweifel und Bedenken mehren und steigern sich, wenn es sich darum handeln soll, die Einflüsse des Privatrechts nicht bloss auf das wirtschaftliche, sondern auch auf das politische Leben aufzudecken.

Werden wir nicht, indem wir an den politischen Sinn appellieren und politische Dinge unserer Beobachtung unterwerfen, die politische Tendenz in unsere Wissenschaft hineintragen, die politische Tendenz,

die die publizistische Rechtswissenschaft gerade mit Hilfe der civilistischen Methode auszuscheiden strebte?

Sollen wir uns warnen lassen von dem ängstlichen Sprichwort: Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um — oder sollen wir dem anderen Spruche folgen, dass sich Gefahr nur mit Gefahr überwinden lässt, wenn wir sehen, wie die jüngere Schwester eine gesteigerte Geltung mit Berufung darauf beansprucht, dass nur sie den politischen Sinn zu wecken und zu befriedigen vermöge?

Ist nicht endlich auf unserem Acker, dank der nährenden Ueberschwemmung durch die moderne Gesetzgebung, noch so reiche Frucht zu ernten, dass wir wohl davon absehen können, aus Sorge um die Zukunft unseres Volkes in mühseliger und langwieriger Arbeit Neuland zu roden und unter den Pflug zu nehmen?

Und doch, trotz allen Zweifeln und Bedenken, hoffe ich, Sie, meine Herren Kommilitonen, werden noch auf diesem Neuland die Ernte reifen sehen und Sie werden dann nicht daran zweifeln, dass die Wissenschaft des Privatrechts dem Staate nützt.

Dem Ausblick in eine Zukunft, die als Gegenwart zu schauen uns Aelteren kaum noch vergönnt sein wird, lasse ich, alten Brauch an eine neue Stelle übertragend, den Rückblick auf die Erlebnisse folgen, die in dem vergangenen, mit dem Abschluss der dreihundertjährigen Jubelfeier beginnenden Jahre der Ludoviciana Freude und Leid gebracht haben.

Aus dem Lehrkörper der Universität schied im Herbst 1907 der ordentliche Professor der Gynäkologie und Geburtshilfe, Direktor der Frauenklinik Geheime Medizinalrat Dr. Johannes Pfannenstiel in Folge seiner Berufung an die Universität Kiel aus. An seine Stelle trat der ordentliche Professor an der Deutschen Universität zu Prag Dr. Otto von Franqué. Zu derselben Zeit folgte der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Hermann Oncken einer Berufung an die Universität Heidelberg. Die Professur ging auf den ordentlichen Professor an der Universität Königsberg Dr. Felix Rachfahl über. Zu Ostern dieses Jahres musste die Landesuniversität den ordentlichen Professor der praktischen Theologie Dr. Paul Drews der Universität Halle-Wittenberg überlassen. Er wurde ersetzt durch Lic. Dr. Martin Schian, Privatdozent an der Universität Breslau. Der ordentliche Professor und Direktor des physiologischen Instituts Dr. Otto Frank hat eine Berufung an die Universität München angenommen.

Die neu begründeten ordentlichen Professuren für semitische Sprache und für englische Philologie wurden den bisherigen Vertretern dieser Wissenschaften an der Landesuniversität, dem ordentlichen Professor Dr. Friedrich Schwally und dem ausserordentlichen Professor Dr. Wilhelm Horn übertragen.

Zu ausserordentlichen Professoren wurden ernannt die Privatdozenten Dr. Franz Soetbeer und Dr. Willy Schmidt.

Auf die ihnen erteilte venia legendi verzichteten die Privatdozenten Dr. Max Rauther, jetzt Privatdozent an der Universität Jena, und Dr. Julius Gross, jetzt Assistent an der Zoologischen Station in Neapel.

Es habilitierten sich: Dr. Franz Nuernberg für Otologie, Rhinologie und Laryngologie, Dr. Werner Friedrich Bruck für Botanik, Dr. Hans Freiherr von Liebig für Chemie und Dr. Hans Reichelt für Sanskrit, vergleichende Sprachwissenschaft und vergleichende Religionswissenschaft.

Als Volontärassistent am praktischen Seminar für neuere Sprachen zur Versehung der Funktionen eines Lektors der italienischen Sprache wurde Dr. Panconcelli-Calzia in Marburg bestellt. An Stelle des Repetenten bei der theologischen Fakultät Friedrich Waas trat Pfarrer Wilhelm Leimbach.

An der Universitätsbibliothek wurden der Hilfsbibliothekar Dr. Georg Koch zum Bibliothekar, der Hilfsarbeiter Dr. Hermann Georg Lehnert zum Hilfsbibliothekar ernannt.

Der Finanzaspirant Emil Kinkel wurde Verwalter der Universitäts-Augenklinik.

Die Assistentenstellen an den Universitätskliniken und Universitätsinstituten wurden zu einem beträchtlichen Teil neu besetzt.

Die Professoren Geh. Kirchenrat Dr. Krüger, Geh. Justizrat Dr. Schmidt, Geh. Hofrat Dr. Behaghel, Dr. Rachfahl und Dr. Haller sowie der Direktor der Universitätsbibliothek Geh. Hofrat Dr. Haupt wurden zu staatlichen Mitgliedern der historischen Kommission für das Grossherzogtum Hessen ernannt. Den Geheimen Hofrat Professor Dr. Netto wählte die Academy of Sciences in New-York zum korrespondierenden Mitglied.

Dem Professor Dr. Biermer wurde der Königlich Preussische Kronenorden III. Klasse verliehen.

Am 9. Juni d. Js. waren seit dem Eintritt des Geheimen Rats Professor Dr. Hess in den Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsdienst 50 Jahre verflossen. Zu diesem Tage übermittelte im Auftrage des Gesamtsenats der Rektor dem hochverehrten Senior der Ludoviciana den Ausdruck der Dankbarkeit, mit der die Landesuniversität auf die 39jährige Wirksamkeit des Leiters ihres Forstinstituts zurückblickt.

Aus der Studentenschaft, deren Zahl im laufenden Semester das 12. Hundert überschritten hat und unter Zurechnung der Hospitantinnen, Hörer und Hörerinnen 1371 beträgt, nahm der Tod die Studierenden der Naturwissenschaften und der Mathematik

Friedrich Schäfer und Friedrich Struth, beide aus Giessen. Mit herzlicher Anteilnahme an der Trauer der Hinterbliebenen haben der Lehrkörper und die Studentenschaft den jungen Kommilitonen, mit denen grosse und schöne Hoffnungen ins Grab sanken, feierlich die letzten Ehren erwiesen.

Freudigen Anteil nahm die Landesuniversität, durch ihren Rektor vertreten, an der Einweihung des Museums der Naturforschenden Gesellschaft in Frankfurt a. M. und an der Eröffnung des neuen Instituts des Physikalischen Vereins daselbst.

Der Universität wurde für die neue Aula von der Firma E. Leitz in Wetzlar ein Projektionsapparat geschenkt.

Das mineralogische Institut verdankt derselben Firma einen mikro-photographischen Universalapparat und einem Herrn, dessen Name nicht genannt werden soll, eine grössere Gestein- und Mineraliensammlung, eine Gesteinschneidemaschine, einen Mineralienschrank und verschiedene Gerätschaften.

Dem landwirtschaftlichen Institut wurde durch die Familie unseres verstorbenen Kollegen Thaer eine Büste seines Grossvaters, Albrecht Thaer-Möglin, und die Bibliothek der ehemaligen landwirtschaftlichen Akademie Möglin überwiesen.

Von Dr. Baron Walther von Rothschild in Trings erhielt das zoologische Institut einen neuen Projektionsapparat. Teile eines solchen wurden auch dem veterinär-anatomischen Institut von der Firma Leitz in Wetzlar unentgeltlich überwiesen.

Das geodätische Institut erhielt zur Erinnerung an seinen früheren Direktor, Professor Zöppritz, dessen Bild von seiner Witwe zum Geschenk.

Der theologischen Fakultät wurde ein Oelbild des Professors Stade von seinen Schülern zum Andenken an den verewigten Lehrer und Forscher und zur Zierde des theologischen Hörsaals gewidmet.

Das kunstwissenschaftliche Institut empfing von dem Freiherrn von Heyl zu Herrnsheim 3000 Mark als Grundstock zu einer Sammlung von Werken hessischer und mittelrheinischer Kunst.

Die Bibliothek des Forstinstituts wurde durch Schenkungen des Oberförsters Franz zu Haus Ewig i. W., des Grossh. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, des

Ministeriums für Elsass-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen, der Staatsforstverwaltung zu Dessau und des Freiherrn Georg von Wedekind zu Darmstadt bereichert.

Die Bibliothek des juristischen Seminars erhielt eine sehr wertvolle Ergänzung durch 340 Bände, die ihr die Güte des Hofrats Dr. Hermann Credner, Verlagsbuchhändlers in Leipzig, zuführte.

Die Universitätsbibliothek erhielt aus den durch eine Sammlung des Ministerialrats Dr. Weber der Universität gelegentlich ihres Jubiläums zur Verfügung gestellten Mitteln 1000 M. zur Anschaffung von Hassiaca und rechtswissenschaftlicher Literatur, von der Kgl. Grossbritannischen Regierung 200 Bände der kostbaren Sammlung der Scriptores rerum Britannicarum und von Frau Geheimrat Reatz eine grössere Zahl älterer juristischer Werke.

Allen Gebern sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Ich habe schliesslich das Ergebnis der Preisarbeiten zu verkünden und die neuen Preisaufgaben mitzuteilen.

Die Preisbewerbung steht leider im Ganzen hinter der früherer Jahre zurück.

Die von der theologischen Fakultät für das Jahr 1907/08 gestellte Aufgabe hat keine Bearbeitung gefunden.

Die juristische Fakultät hatte das Thema zur Bearbeitung gegeben: „Die polizeiliche Präventivhaft nach hessischem Staatsrecht (unter vergleichender Heranziehung des Rechts anderer konstitutioneller Staaten)". Es ist eine Bearbeitung eingegangen, die das Kennwort „tenax propositi" trägt. Die Fakultät fällt folgendes Urteil über diese Arbeit:

> „Die eingelaufene Bewerbungsschrift entspricht nicht den an eine Preisarbeit zu stellenden Anforderungen. Der Hauptmangel der Arbeit besteht, abgesehen von der Unzweckmässigkeit ihrer Disposition, darin, dass sie den Begriff und die praktische Bedeutung der polizeilichen Präventivhaft nicht richtig erfasst. Dieser Mangel äussert seine Folgen namentlich bei dem Versuche, die gesetzlichen Grundlagen der polizeilichen Präventivhaft für Hessen festzustellen. Der Vergleich des hessischen Rechts mit dem Rechte anderer konstitutioneller

Staaten beschränkt sich auf eine rein äusserliche Zusammenstellung einzelner nichthessischer Gesetzesbestimmungen. Die Fakultät verkennt nicht den auf die Arbeit verwendeten erfreulichen Fleiss und die in manchen Einzelausführungen zu Tag tretende Urteilsfähigkeit des Verfassers, war aber angesichts der geschilderten Mängel zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, der Arbeit den Preis zuzuerkennen.

Von den beiden von der medizinischen Fakultät gestellten Aufgaben ist nur eine, und zwar die für den Balserpreis, bearbeitet worden. Ueber die eingelaufene Bewerbungsschrift, die das Kennwort: „Mit Worten lässt sich trefflich streiten" trägt, urteilt die Fakultät:

„Verfasser hat im Sinne der gestellten Aufgabe die sprachlichen Reaktionen auf verschiedene Gruppen von optischen Eindrücken, von Buchstaben, Zahlen, Worten, ferner von Farben, Bildern und Gegenständen untersucht. Er hat mit einheitlichen Methoden über 100 Versuchspersonen geprüft und dabei ungefähr 20000 Einzelexperimente gemacht. Von den Versuchspersonen waren ca. 87 geistig Abnorme, 25 geistig Normale.

Der Verfasser zeigt eine umfassende Kenntnis der bisherigen Literatur und Verständnis der wesentlichen Fragen, die gleichzeitig die Psychologie und die Psychopathologie betreffen. Seine Versuche sind mit grossem Fleiss und kritischer Vorsicht durchgeführt. Die gewonnenen Resultate bilden einen wertvollen Beitrag für die psychiatrische Symptomatologie, indem sie die bei Geisteskranken und Nervösen festgestellten Reaktionsarten zu den Erscheinungen bei Normalen in vergleichbare Beziehung setzen.

Die Fakultät spricht mit dem Ausdruck der Anerkennung dem Verfasser den vollen Preis zu."

Als Verfasser erweist sich:

Cand. med. August Bostroem aus Giessen.

Von den seitens der philosophischen Fakultät gestellten Preisaufgaben haben die aus der Staatswissenschaft und aus der Physik keinen Bearbeiter gefunden.

Zu der Aufgabe aus der Chemie: „Es sind Beziehungen der Löslichkeit verschiedener Stoffe zur Zusammensetzung auch des Lösungsmittels insbesondere auch durch eigene Versuche aufzufinden" liegt eine Arbeit vor mit dem Kennwort: „Eine einfache Wahrnehmung oder Tausende, die nicht in Zusammenhang gebracht sind, haben keine Beweiskraft, J. von Liebig (Chem. Briefe)". Das Urteil der Fakultät lautet:

> „Der Verfasser hat zur Lösung der gestellten Aufgabe nach Durchforschung der einschlägigen Literatur mit Besonnenheit und Umsicht die Lösungsmittel und die zu lösenden Stoffe so ausgewählt, dass bei tunlichstem Ausschluss unbewertbarer Nebeneinflüsse Konstitutionsbeziehungen unverkennbar hervortreten mussten. Mit reiflicher Ueberlegung und praktischem Geschick ist eine für genaue Versuche geeignete Apparatur ersonnen und aufgebaut worden.
>
> Die sorgfältig durchgeführten Beobachtungen weisen in ihren anerkennenswerten Ergebnissen auf Wege hin, auf denen man auf dem noch wenig durchleuchteten Gebiete bei weiteren Forschungen sich wird zurechtfinden können.
>
> Die Arbeit ist des vollen Preises für würdig zu erachten."

Verfasser ist:

Lehramtsreferendar Georg Struth aus Giessen.

Die Bearbeitung der Aufgabe aus der englischen Philologie: „Das englische Verbum nach den Zeugnissen von Grammatikern des 17. und 18. Jahrhunderts", welche das Kennwort trägt: „Der Charakter ist das Entscheidende, selten oder nie die Begabung allein" wird von der Fakultät folgendermassen beurteilt:

> „Der Verfasser hat eine Reihe von Grammatikern des 17. und 18. Jahrhunderts mit grossem Fleiss und ausserordentlicher Sorgfalt durchforscht und sein reichhaltiges Material in guter Anordnung vorgeführt. Bei der historischen Spracherklärung zeigt er sich vertraut mit der sprachwissenschaftlichen Literatur und der Methode der Forschung.
>
> Der Arbeit ist der volle Preis zuzuerkennen."

Verfasser ist:

Stud. phil. rec. Jakob Horn aus Schönnen.

Die Preisaufgabe aus der klassischen Philologie „Quomodo

poetae Graeci vaticiniis usi sint" hat einen Bearbeiter gefunden, der sich zum Kennwort die Verse aus Euripides Medea wählte:
τῇ σοφίᾳ παρέδρους πέμπειν ἔρωτας, παντοίας ἀρετᾶς ξυνεργούς.

Die Fakultät urteilt wie folgt:

„Der Verfasser ist durch Krankheit, wie er angibt, mehr aber noch durch den Umfang des Themas gehindert worden, den ganzen Stoff gleichmässig zu behandeln. Unter Verzicht auf die, übrigens weniger ergiebigen, Lyriker bespricht er im 1. Kapitel das alte Epos, im 2. die Tragödie, im 3. die alexandrinischen Dichter. Die Kapitel sind nicht gleichwertig, das 2. lässt noch die innere Durchdringung des Stoffes vermissen. Aber das erste und dritte zeichnen sich aus durch gute Disposition, volle Beherrschung des Stoffs, feines Verständnis für dichterisches Schaffen und eine sehr erfreuliche Selbständigkeit des Urteils. Der Verfasser gelangt besonders im dritten Kapitel zu wertvollen neuen Ergebnissen.

Die Arbeit verdient den vollen Preis."

Verfasser ist:

Lehramtsreferendar Ludwig Hensel aus Hirzenhain.

Den Kommilitonen, die den Preis errungen haben, spreche ich im Namen der Landesuniversität herzlichen Glückwunsch aus.

Für das Jahr 1908/09 sind von den Fakultäten folgende Aufgaben gestellt worden.

Die theologische Fakultät stellt für den akademischen Preis die Aufgabe: „Die Entstehungsverhältnisse des sogenannten zweiten Clemensbriefes sollen unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Beziehungen des Briefes zum Taufbekenntnis neu untersucht werden," und für den Leydhecker-Preis, der auf Grund einer dankenswerten Jubiläumsstiftung heute zum ersten Mal ausgesetzt wird, die Aufgabe: „Die Begründung der christlichen Missionspflicht, unter Berücksichtigung der neuesten Kontroversen."

Die juristische Fakultät gibt zur Bearbeitung das Thema: „Das eheliche Güterrecht und Gütererbrecht der übergeleiteten Ehen im Bereich der Rechte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen."

Von der medizinischen Fakultät wird für den akademischen Preis die Aufgabe gestellt: „Es soll untersucht werden,

durch welche Umstände die Entwickelung krankheitserregender Bakterien in Nahrungsmittelkonserven begünstigt wird"; für den Balserpreis gibt sie das Thema: „Ueber die Beziehungen der Pankreatitis zu den Erkrankungen der Gallenwege."

Die philosophische Fakultät stellt folgende fünf Aufgaben:

1. Aus der Archaeologie:
   Die literarische und bildliche Ueberlieferung über Zeus Ammon soll neu gesammelt und kritisch behandelt werden.
2. Aus der deutschen Philologie:
   „Schön" und „hässlich" und sinnverwandte Wörter in Goethes erzählender Prosa.
3. Aus der mittelalterlichen Geschichte:
   Der Begriff der kanonischen Wahl im Investiturstreit, seine Begründung und praktische Anwendung.
4. Aus der französischen Philologie:
   Die Sprache von Réthal im 13. Jahrhundert.
5. Aus der Physik:
   Die verschiedenen Methoden zur Bestimmung der inneren Reibung von Flüssigkeiten sollen einer vergleichenden kritischen Besprechung und, soweit sie zu einwandsfreien Ergebnissen nicht geführt haben, einer experimentellen Nachprüfung unterzogen werden.

Die Arbeiten sind bis zum 1. Mai 1909 bei dem Dekan der betreffenden Fakultät mit einem Kennwort versehen einzureichen; es ist ihnen ein das gleiche Kennwort tragender verschlossener Briefumschlag beizulegen, der den Namen des Verfassers enthält.

Mögen die gestellten Aufgaben sich geeignet erweisen, das Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis zu fördern und das Glück zu verbreiten, das ernste wissenschaftliche Arbeit dem Arbeiter bringt.

Verzeichnis

der

Promotionen an der Grossherzoglichen Landes-Universität vom 3. August 1907 bis 30. Juni 1908.

I. Lizentiaten der Theologie.

1. Karl Gombel, Pfarrer in Reiskirchen, honoris causa	25.	XII.	1907.
2. Julius Hofmann, Pfarrer an der Zionsgemeinde in Baltimore, honoris causa	16.	II.	1908.
3. Dr. phil. Friedrich Rittelmeyer, Pfarrer in Nürnberg, honoris causa	16.	II.	1908.
4. Dr. phil. E. Theodor Klette, Pfarrer in Etzdorf	7.	VIII.	1907.

II. Doktoren der Rechtswissenschaft.

1. Gottlieb Friedrich Storck, Referendar aus Alzey	14.	VIII.	1907.
2. Julius Kahn, Referendar aus Mainz	26.	VIII.	1907.
3. Paul Krengel, Referendar aus Frankfurt a. M.	16.	XII.	1907.
4. Fritz Krug, Referendar aus Mainz	23.	IV.	1908.
5. Karl Boettinger, Referendar aus Worms	1.	V.	1908.
6. Ludwig Oppenheimer, Referendar aus Darmstadt	4.	V.	1908.
7. Wilhelm Polligkeit, Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.	5.	V.	1908.
8. Rudolf Frank, cand. jur. aus Mainz	19.	V.	1908.
9. Wilhelm Fabricius, Referendar aus Oppenheim a. M.	27.	V.	1908.

III. Doktoren der Medizin.

1.	Joseph Dochnahl, approbierter Arzt aus Schierstein	22. VIII. 1907.
2.	Hermann Renz, approbierter Arzt aus Bamberg	22. VIII. 1907.
3.	Jakob Kamper, approbierter Arzt aus Grevenbroich	24. VIII. 1907.
4.	Karl Klein, approbierter Arzt aus Waldmohr	2. IX. 1907.
5.	Hermann Gerbis, approbierter Arzt aus Thorn	3. IX. 1907.
6.	Friedrich Schürmann, approbierter Arzt aus Werdohl	3. IX. 1907.
7.	Richard Noack, approbierter Arzt aus Berlin	11. IX. 1907.
8.	Richard Schmitz, approbierter Art aus Rheinberg	26. IX. 1907.
9.	Karl Lange, approbierter Arzt aus Breslau .	26. IX. 1907.
10.	Erich Rapmund, approbierter Arzt aus Nienburg	30. IX. 1907.
11.	Albert Weiss, approbierter Arzt aus Rosenberg i. Schl.	4. XI. 1907.
12.	Alfred Fuerstenberg, approbierter Arzt aus Neustadt, Westpr.	4. II. 1908.
13.	Robert Hase, approbierter Arzt aus Algermissen	4. II. 1908.
14.	Jakob Löwenstein, approbierter Arzt aus Gailingen	5. II. 1908.
15.	Heinrich Wolf, approbierter Arzt aus Essenheim	11. II. 1908.
16.	Ernst Hensell, approbierter Arzt aus Worms	27. II. 1908.
17.	Waldemar Rusche, approbierter Arzt aus Naumburg	28. II. 1908.
18.	Albert Eckhard, approbierter Arzt aus Neukirchen	10. III. 1908.
19.	Esther Levin, cand. med. aus Wilna . . .	19. III. 1908.
20.	Otto Olff, approbierter Arzt aus Alzey . .	30. III. 1908.
21.	Otto Engeland, approbierter Arzt aus Treischfeld	13. IV. 1908.

22. Friedrich Feldmann, approbierter Arzt aus Griesheim	16.	IV.	1908.
23. Hugo Richter, approbierter Arzt aus Büdingen	25.	IV.	1908.
24. Joseph Märzheuser, approbierter Arzt aus Wissen	6.	V.	1908.
25. Wilhelm Reuter, approbierter Arzt aus Komotau	7.	V.	1908.
26. Alwin Neddersen, approbierter Arzt aus Nienburg a. d. Weser	6.	VI.	1908.
27. Friedrich Vorbrodt, approbierter Arzt aus Gross-Rodensleben	6.	VI.	1908.
28. Julius Klein, approbierter Arzt aus Hüsten i. W.	6.	VI.	1908.
29. Felix Busch, approbierter Arzt aus Girbirgsdorf	13.	VI.	1908.
30. Ferdinand Kokenge, approbierter Arzt aus Lohne	19.	VI.	1908.
31. Joseph Hoffmans, approbierter Arzt aus Dülken	22.	VI.	1908.
32. Joseph Bastgen, approbierter Arzt aus Wittlich	30.	VI.	1908.

IV. Doktoren der Tierheilkunde.

1. Albert Möller, approbierter Tierarzt aus Dissen	7.	VIII.	1907.
2. Arthur Spiecker, approbierter Tierarzt aus Barmen	6.	IX.	1907.
3. Heinrich Hipp, approbierter Tierarzt aus Coblenz	26.	IX.	1907.
4. Paul Becker, approbierter Tierarzt aus Strubbergshof	30.	IX.	1907.
5. Reinhold Eberle, approbierter Tierarzt aus Ulm a. D.	30.	IX.	1907.
6. Richard Meckelburg, approbierter Tierarzt aus Masehnen	30.	IX.	1907.
7. Max Jonas, approbierter Tierarzt aus Borken	8.	X.	1907.
8. Eugen Neumark, approbierter Tierarzt aus Guichenbach	8.	X.	1907.

9. Paul Lenfers, approbierter Tierarzt aus Nottuln	9. X.	1907.
10. Friedrich Müller, approbierter Tierarzt aus Momehnen	9. X.	1907.
11. Willy Pitt, approbierter Tierarzt aus Gollnow	11. X.	1907.
12. Viktor Puttkammer, approbierter Tierarzt aus Diwitten	22. X.	1907.
13. Heinrich Küthe, Oberveterinär aus Ober-Ingelheim	9. XI.	1907.
14. Berthold Denzler, approbierter Tierarzt aus Blitzenreute	6. XII.	1007.
15. Richard Reinhardt, Oberamtstierarzt aus Stuttgart	9. XII.	1907.
16. Robert Sebauer, approbierter Tierarzt aus Neustettin	2. I.	1908.
17. Stephan Angeloff, approbierter Tierarzt aus Kotel	2. I.	1908.
18. Kurt Degen, approbierter Tierarzt aus Kahla	18. I.	1908.
19. Heinrich Levedag, approbierter Tierarzt aus Rulle	21. I.	1908.
20. Adolf Bitterich, approbierter Tierarzt aus Eppingen	22. I.	1908.
21. Kurt Immisch, approbierter Tierarzt aus Dresden	8. II.	1908.
22. Ludwig Hermans, approbierter Tierarzt aus Walbeck	14. II.	1908.
23. Georg Roschig, approbierter Tierarzt aus Riesa	15. II.	1908.
24. Willy Lüttschwager, approbierter Tierarzt aus Bromberg	18. II.	1908.
25. Richard Standfuss, approbierter Tierarzt aus Breslau	21. II.	1908.
26. Georg Spamer, approbierter Tierarzt aus Schotten	12. III.	1908.
27. Hermann Klee, approbierter Tierarzt aus Karlsruhe	19. III.	1908.
28. Wilhelm Grebe, approbierter Tierarzt aus Helmscheid	31. III.	1908.

29. Walter Stietenroth, approbierter Tierarzt aus Ebergötzen . . . . 10. IV. 1908.

30. Karl Frese, approbierter Tierarzt aus Corbach 29. IV. 1908.

31. Fritz Weitzig, Stabsveterinär aus Lobsens 29. IV. 1908.

32. Hans Fligg, approbierter Tierarzt aus Clawsdorf . . . . 6. V. 1908.

33. August Schuh, approbierter Tierarzt aus Hildesheim . . . . 11. V. 1908.

34. Fritz Adelmann, approbierter Tierarzt aus Wertheim a. M. . . . . 15. V. 1908.

35. Richard Gasse, approbierter Tierarzt aus Berlin . . . . 4. VI. 1908.

36. Fritz Eichacker, approbierter Tierarzt aus Lahr . . . . 12. VI. 1908.

37. Viktor Leonhardt, approbierter Tierarzt aus Sindelfingen . . . . 16. VI. 1908.

38. Franz Müller, approbierter Tierarzt aus Schwendi . . . . 30. VI. 1908.

39. Alexander Wolff, approbierter Tierarzt aus Dransfeld . . . . 30. VI. 1908.

V. Doktoren der Philosophie.

1. Ernst Debes, wissenschaftlicher Leiter der Geographischen Anstalt H. Wagner und E. Debes in Leipzig, honoris causa . . 1. IV. 1908.

2. Karl Thaler, Geh. Oberforstrat in Darmstadt, honoris causa . . . . 5. VI. 1908.

3. Erich Doepner, cand. cam. aus Stuttgart 6. VIII. 1907.

4. Adolf Mann, cand. chem. aus Mainz . . . 7. VIII. 1907.

5. Ernst Reuning, cand. rer. nat. aus Nidda . 7. VIII. 1907.

6. Otto Schmidtgen, Lehramtsassessor aus Dillenburg . . . . 9. VIII. 1907.

7. Kurt Schenck, cand. agr. aus Samotschin . 19. IX. 1907.

8. Fritz Dürre, cand. chem. aus Magdeburg . 2. X. 1907.

9. Ferdinand Werner, Oberlehrer aus Weidenhausen . . . . 11. X. 1907.

10.	Johann Rill, Lehramtsreferendar aus Mainz	15. X.	1907.
11.	Otto Meller, Kandidat der Nationalökonomie aus Ludwigshafen a. Rh.	23. X.	1907.
12.	Gustav Lung, cand. agr. aus Wohnbach	29. X.	1907.
13.	Heinrich Zöller, cand. chem. aus Schlitz	29. X.	1907.
14.	Gustav Deggau, cand. phil. rec. aus Friedrichstal	11. XI.	1907.
15.	Friedrich Hangen, cand. agr. aus Oberhilbersheim	12. XI.	1907.
16.	Adam Abt, cand. phil. cl. aus Mainz	15. XII.	1907.
17.	Heinrich Schwind, cand. agr. aus Echternach	18. XII.	1907.
18.	Karl Kübel, Lehramtsassessor aus Buxtehude	28. XII.	1907.
19.	Maximilian Tornow, Bergreferendar aus Küstrin	7. I.	1908.
20.	Karl Vogeley, Landwirtschaftslehrer aus Alsfeld	20. I.	1908.
21.	Theodor Ranft, Lehramtsreferendar aus Beuern	31. I.	1908.
22.	Oskar Tenz, cand. math. aus Freiburg i. B.	2. III.	1908.
23.	Karl Heinrichs, Lehramtsreferendar aus Rüsselsheim	16. III.	1908.
24.	Emil Terner, Oberlehrer aus Saarbrücken	16. III.	1908.
25.	August Foerster, Lehramtsreferendar aus Lich	19. III.	1908.
26.	Karl Rumpf, cand. phil. aus Butzbach	8. IV.	1908.
27.	Franz Wellmann, cand. agr. aus Schinkel	10. IV.	1908.
28.	Wilhelm Riedel, Lehramtsreferendar aus Nierstein	18. IV.	1908.
29.	Christian Schäfer, cand. phil. rec. aus Eppstein i. T.	29. IV.	1908.
30.	Johannes Schwenk, cand. chem. aus Nieder-Eschbach	30. IV.	1908.
31.	Heinrich Stoffel, cand. phil. aus Prettingen	11. V.	1908.
32.	Peter Ehrhard, Lehramtsreferendar aus Nieder-Kainsbach	19. V.	1908.
33.	Wilhelm Malzan, cand. phil. cl. aus Darmstadt	11. VI.	1908.
34.	Walther Diemer, Lehramtsreferendar aus Grossen-Linden	15. VI.	1908.

35. Hermann Burmester, cand. agr. aus Rixdorf	15.	VI.	1908.
36. Ernst Heinemann, Lehramtsreferendar aus Darmstadt	16.	VI.	1908.
37. Otto Ellenberger, Lehramtsreferendar aus Ortenberg	23.	VI.	1908.
38. Philipp Ehrmann, Lehramtsreferendar aus Gernsheim	25.	VI.	1908.
39. Heinrich Weber, cand. phil. aus Fürth i. O.	30.	VI.	1908.

VI. Zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum wurde erneuert:

a) Das Diplom eines Doktors der Rechte:

Dem ordentlichen Professor Dr. Friedrich von Thudichum in Tübingen	19.	VIII.	1907.
Dem Geheimen Justizrat Dr. Alexander Hugo Struve in Mainz	15.	V.	1908.

b) Das Diplom eines Doktors der Tierheilkunde:

Dem Tierarzt Dr. Adolf Buuck in Schwarzenbeck	9.	III.	1908.

c) Das Diplom eines Doktors der Philosophie:

Dem Chemiker Dr. Otto Dammer in Friedenau	15.	XII.	1907.
Dem Chemiker Dr. Karl Stephani in Frankfurt a. M.	12.	III.	1908.

